

GORDON PANKALLA

- RECHTSANWALT -

Rechtsanwalt Gordon Pankalla- Hansaring 68-70 - 50670 Köln

Amtsgericht Berlin Tiergarten

per BEA

Rechtsanwalt

Gordon Pankalla

Hansaring 68-70

50670 Köln

Telefon: 0221 270 87 76

Telefax: 0221 270 87 79

Mein Zeichen: 326/2022

Köln, den 24.04.2022

Aktenzeichen: (263b Cs) 237 Js 1814/22 (346/22)

Berufungsbegründung

Die Berufung in dem oben genannten Verfahren begründen wir wie folgt:

§ 185 StGB soll vor Angriffen auf die Ehre schützen. Eine Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung liegt vor, wenn jemand einer Person zu Unrecht Mängel nachsagt, die im Falle ihres Vorliegens den Geltungswert der Person minderten (BGH, 15.03.1989 - 2 StR 662/88, Rn. 15). Es handelt sich also um **eine herabsetzende Bewertung des Opfers**.

Nachdem von Seiten der Staatsanwaltschaft bereits darin eine Beleidigung gem. § 185 StGB vorgelegen haben soll, da der Angeklagte sagte: „**Mann bleibt Mann und Frau bleibt Frau**“, wurde dies in der mündlichen Verhandlung unter den Tisch fallen gelassen, mit der Bemerkung: alles andere lassen wir nun mal weg. Was von der Anklage also übrig blieb, war eine scherzhaft gemeinte spontane Bemerkung „**es fühlt sich als Frau**“, welche der Angeklagte auch nur wiederholte – nachdem der ebenfalls Angeklagte Ralf Bühler diese Bemerkung gemacht hatte.

I.) Laut dem Urteil des Amtsgericht (AG) Berlin soll die Bezeichnung als „es“ eine Herabwürdigung von Markus alias Tessa Ganserer gewesen sein, da Ganserer dadurch als ein angeblich „geschlechtsloses Wesen“ bezeichnet worden sei, was eine Geringschätzung beinhalte – so die Interpretation des Gerichts im Urteil.

Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, dass deren Sinn zutreffend erfasst wird. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinn der Aussage, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat. Dabei sind alle Umstände der Äußerung in Betracht zu ziehen, also neben dem Wortlaut auch ihr Anlass und deren gesamter Kontext, in dem sie gefallen sind. Bei mehreren Deutungsmöglichkeiten ist eine Strafbarkeit nur gegeben, wenn aufgrund der Umstände des Falles **eindeutig ist, dass nur die zur Strafbarkeit führende Auslegung des Äußerung in Betracht zu ziehen und von dem Betreffenden in dieser Weise gemeint ist.**

Vgl. BverfG NJW 2010, 2193, 2194.

II.) Eine solche eigenwillige Interpretation wie die des AG Berlin hält der juristischen Überprüfung nicht stand, hier stellen sich bereits zwei wesentliche Fragen: Erstens, stimmt es also wirklich, dass Ganserer durch die Bezeichnung als „es“ angeblich ein geschlechtsloses Wesen sein soll, und zweitens: setzte der Angeklagte mit dieser Bezeichnung Markus „Tessa“ Ganserer in seiner Würde herab.

III.) Nach eigenen Angaben wechselte „Tessa“ Ganserer in der Vergangenheit zwischen den Geschlechtern. Im Jahre 2019 meinte der Nürnberger Landtagsabgeordnete Markus Ganserer er wolle in Zukunft als Frau leben. Im November zuvor hatte sich der Grünen-Politiker als Transgender geoutet, und sagte damals noch, **er wolle mal als Mann, mal als Frau leben**. Was denn nun ...

<https://headtopics.com/de/markus-ganserer-grunen-politiker-will-jetzt-fur-immer-tessa-sein-3507585>

Wie Ganserer also selbst vorträgt, lebte er die Geschlechterrollen von Mann und Frau gleichermaßen aus. Die Frage stellt sich also: wie will und wie darf Ganserer denn bezeichnet werden, als Mann, als Frau, oder eben als „es“ - weil man sich jedenfalls nicht sicher über seine Geschlechterrolle ist – einzig klar scheint dabei zu sein, dass Ganserer sich jedenfalls aktuell als Frau fühlt.

Klar ist auch, dass Ganserer ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch als Frau leben wollte und auch ohne geschlechtsangleichende Operation in der Öffentlichkeit als eine Frau wahrgenommen werden wollte – so kann man es in den Zeitschriften lesen. Hier stellt sich aber die Frage der Akzeptanz, einer solchen persönlichen Entscheidung, nur weil ich selbst als eine Frau wahrgenommen werden möchte,

bedeutet dies nicht, dass alle anderen Menschen meine persönlichen Entscheidung auch „mittragen“ müssen und die selbstgewählte Geschlechterrolle auch anerkennen müssen – dies nennt der Gesetzgeber **Meinungsfreiheit, zu finden in ART. 5 und ART. 11 Grundgesetz.**

IV.) Die Frage muss also gestellt werden: ist Ganserer nun ein Mann oder eine Frau, oder mal ein Mann und mal eine Frau und wie darf man ihn / sie bezeichnen. Aktuell fühlt sich Markus „Tessa“ Ganserer vermutlich selbst als Frau, trotz männlicher Geschlechtsmerkmale. Nach einer Aussage von Ganserer ist eine operative Geschlechtsumwandlung nicht geplant. Dagegen ist es der ausdrückliche Wunsch von „Tessa“ Ganserer, ihre neue Identität auch im **Personalausweis** vorfinden zu können. In diesem Zusammenhang kritisiert sie/er Medienberichten zufolge das Prozedere. Sie/Er halte es für diskriminierend, dass für die Änderung beim Standesamt ein psychologisches Gutachten notwendig ist. Demnach plädiert sie/er auf eine Änderung des 30 Jahre alten Transsexuellengesetzes.

<https://www.weser-kurier.de/politik/inland/gruenen-politiker-markus-ganserer-offenbart-sich-als-frau-doc7e41adbncm14yb2n7ux>

Tessa Ganserer will also die sogenannte "Personenstandsänderung" durchführen, um rechtlich als Frau anerkannt zu werden. Das sei "jede Menge Bürokratie", kritisierte er / sie die bestehende Gutachten-Regelung. "Ich muss alles selber zahlen, und Transidentität wird wie eine Krankheit gesehen." Ob er/sie auch geschlechtsanpassende Operationen plane, will die/ der Abgeordnete nicht verraten.

"Das ist meine Privatsache", sagte er/sie gegenüber der "Süddeutschen Zeitung":
"Für die Akzeptanz als Frau ist es vollkommen irrelevant, was ich in der Hose habe."

V.) Dies mag für Markus „Tessa“ Ganserer stimmen, die Frage ist aber, ob auch der Angeklagte dazu verpflichtet ist, jemanden als Frau anzuerkennen (Akzeptanz), der jedenfalls nach der aktuellen rechtlichen Lage von Seiten des Staates als Mann zu bewerten ist – denn hierfür kommt es ausschließlich darauf an, was im Personalausweis steht. Bemerkenswert ist auch, dass das AG Berlin im Urteil und auch in der Akte der Staatsanwaltschaft ausschließlich von „Tessa“ spricht, obwohl der Name des angeblichen Opfers Markus Ganserer lautet – jedenfalls nach dem Gesetz.

Dies zeigt schon, dass wir es mit einer Ideologie-Entscheidung zu tun gehabt haben, denn wenn „die Grünen“ Markus als „Tessa“ anerkennen, oder dessen Freunde, dann mag dies ihre Entscheidung sein – der Staat hat sich aber an die gültigen Personalien im Ausweis zu halten. Denn genau darum geht es hier, was steht im Ausweis einer Person, nicht darum, was ein Mensch selbst glaubt zu sein, oder eben nicht zu sein – oder wie er sich eben augenblicklich fühlt.

Markus „Tessa“ Ganserer ist vor dem Gesetz jedenfalls ein Mann, solange in seinem Ausweis steht, dass er ein Mann ist. Wer ihn gerne „Tessa“ nennen möchte, der mag dies tun – dies verpflichtet aber nicht alle anderen Menschen dies ebenfalls zu tun und dies zu akzeptieren. Was dafür erforderlich ist, vom Staat als Frau anerkannt zu werden, bemisst sich nach dem Selbstbestimmungsgesetz, welches aktuell geändert werden soll.

Eigentlich sollte das neue **Selbstbestimmungsgesetz** schon Ende vergangenen Jahres verabschiedet werden. Doch bisher gibt es nur ein Eckpunktepapier. Laut dem Bundesfamilienministerium kommt der Gesetzesentwurf im Sommer. Das neue Gesetz soll eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister erleichtern, es regelt in erster Linie das Verhältnis von Bürger und Staat. **Der Staat soll die Identitätsentscheidung der Betroffenen akzeptieren**, sagte Justizminister Marco Buschmann.

Um das Geschlecht im Ausweis zu ändern, muss man bislang beim örtlichen Amtsgericht einen Antrag stellen. Dem Gericht müssen dann zwei psychiatrische Gutachten vorgelegt werden. Diese sollen dann einschätzen, ob man seine Geschlechtsidentität mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht noch einmal ändern wird. Bis 2011 mussten sich Transmenschen noch einer geschlechtsangleichenden Operation unterziehen, um ihren Geschlechtseintrag ändern zu können.

VI.) Bei Markus Ganserer handelt es sich daher auch nicht um irgend eine (Privat-) Person, sondern um einen Menschen, der im **politischen Meinungskampf** hinsichtlich der Fragen eines neuen Selbstbestimmungsgesetzes und zwar ohne die bisher erforderlichen psychiatrischen Gutachten, für die freie Geschlechterwahl steht.

Ganserer fordert bereits vor in Kraft treten eines neuen Selbstbestimmungsgesetz und vor der Eintragung als Frau im Personalausweis, dass er von der Gesellschaft, also allen seinen Mitbürgern, als eine Frau anerkannt wird. Abgesehen davon stellt der Unterzeichner in Zweifel, dass eine gesellschaftliche Anerkennung rein dadurch

erzielt werden kann, nur weil ein Gesetz dies so bestimmt. Die gesellschaftliche Akzeptanz erzielt man nicht mit der Verabschiedung von Gesetzen, sondern durch einen öffentlichen Diskurs und dann wenn sich eine Meinung in der Allgemeinheit auch durchsetzt.

Bei Ganserer handelt es sich aufgrund dieser gesellschaftlichen Diskussion - wie bereits festgestellt - eben nicht um eine einfache Privatperson, denn grade an der Person Ganserer entzündet sich die aktuelle politische Diskussion über das neue Selbstbestimmungsgesetz. Ganserer ist daher als eine **Person des öffentlichen Lebens** einzuordnen, was für die Bewertung der Strafbarkeit i.S.d. § 185 StGB zu beachten gewesen wäre.

VII.) Ob also eine strafrechtlich relevante Beleidigung gegeben ist, muss im Rahmen einer wertoffenen Bewertung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person einerseits und der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit (vgl. oben) andererseits ermittelt werden. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung des betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören.

Das bei der **Abwägung** anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und um so geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um eine emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.

Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist dass Bürger von ihren als verantwortliche Amtsträger in anklagender und persönlicher Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus dem Kontext herausgelöst werden und die **Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden.**

In der Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre der Betroffenen oder ihr öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen abweichenden – gesellschaftlichen Folgen der Gegenstand der Äußerungen ist und welche Rückwirkung auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können. **Die Grenzen der zulässigen Kritik an Politikern sind daher weit zu ziehen.**

BVerfG Beschluss vom 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20 = NJW 2022, 680 Rn. 29ff.

Bei der **Abwägung** ist auch die konkrete Situation zu berücksichtigen, in welcher die Äußerung getätigt wurde. Gerade spontane Ausrufe in einer emotional aufgeladenen Situation sind eher hinzunehmen als Schmähungen in einem elaborierten Text. Denn für die Meinungsfreiheit wäre es besonders abträglich, wenn vor einer mündlichen Äußerung jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden müsste (BverfG a.a.O. Rn. 36) .

VIII.) Die Interpretation der zudem **spontanen Aussage** durch das AG Berlin, ist mit den Bewertungsmaßstäben des Verfassungsgericht (vgl. oben) nicht vereinbar. Die Bewertung der Aussage als ein geschlechtsloses Wesen ist durch nichts belegbar, zudem gibt es zahlreiche andere (bessere) Interpretationsmöglichkeiten. Die wohl wahrscheinlichste Deutungsmöglichkeit ist dabei, dass man sich bei Ganserer nicht sicher sein kann, welche Geschlechtszugehörigkeit gegeben ist, ob Ganserer nun eben eine „sie“ oder ein „er“ ist.

Da man sich eben nicht sicher sein kann, ob Ganserer nun in tatsächlicher oder auch in rechtlicher Hinsicht ein Mann, oder eine Frau ist – ist hier die Äußerung gefallen, das „es“ sich jedenfalls als Frau fühlt. Die Bezeichnung als „es“ war aber in keiner Hinsicht ehrverletzend gemeint – sondern allenfalls dem Umstand geschuldet, dass die Einordnung in eine bestimmte Geschlechterrolle unsicher zu sein scheint und „Tessa“ sich selbst bereits als Frau fühlt. Nach dem Gesetz gesehen handelt es sich dabei um **keine unwahre Tatsachenaussage**, da Ganserer jedenfalls nach seinem Personalausweis keine Frau, sondern eben ein Mann ist, sich aber als Frau fühlt.

Diese Tatsachen will das AG Berlin nicht anerkennen, dies geht bereits daraus hervor, dass in den Akten und im Urteil durchgängig von „Tessa“ als Frau die Rede ist, eine Bezeichnung der Person Ganserer entgegen der staatlichen Feststellung im Personalausweis als Mann. Demnach hat sich das AG Berlin bereits einer ideologischen Interpretation der Grünen über einen Personenstand angeschlossen, der nach dem Gesetz jedenfalls nicht besteht.

Genau dies kritisiert auch die Frauenzeitschrift „Emma“. Zitat: „Im neuen Bundestag sitzt seit den Wahlen im September 2021 auf einem grünen Frauenquotenplatz ein Mensch, der physisch und rechtlich ein Mann ist: Markus Ganserer. 2018 outete Ganserer sich öffentlich als Frau, nennt sich seither „Tessa“ und trägt Frauenkleider. Ganserer hat weder sein Geschlecht operativ angleichen lassen, noch hat er/sie jemals seinen/ihren Personenstand amtlich geändert“.

<https://www.emma.de/artikel/markus-ganserer-die-quotenfrau-339185>

IX.) Die Feststellung, Ganserer sei durch die Bezeichnung als „es“ als ein geschlechtsloses Wesen bezeichnet worden, ist nicht haltbar. Richtigerweise wäre die Aussage so zu deuten gewesen, dass man sich über die Geschlechterrolle unklar war. Mithin sind abweichende vom AG Berlin bestehende Interpretation möglich und auch wahrscheinlicher als ein angeblich geschlechtsloser Zustand von Markus „Tessa“ Ganserer.

Im Gegenteil wird Ganserer durch diese Aussage die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht sogar zugestanden, wenn es heißt „es fühlt sich als Frau“ . Wenn sich jemand als Frau fühlt, dann ist das eben grade nicht ein geschlechtsloses Wesen – wie das AG Berlin meinte festgestellt zu haben. Und auch wenn nach einem neuen Selbstbestimmungsgesetz der Wechsel des Geschlechts in Zukunft problemlos möglich sein mag, so bedeutet dies eben nicht, dass alle Menschen mit dieser durch den Staat gemachten geschlechtlichen Einordnung auch einverstanden sein müssen.

X.) Genau mit dieser Problematik hatten wir es bei der Begegnung - welche auf dem Video festgehalten wurde, im politischem Meinungskampf zu tun, was weniger mit der Privatperson Markus Ganserer zu tun hatte, als vielmehr mit der politischen Rolle des Abgeordneten Markus „Tessa“ Ganserer.

Insofern sind die Äußerungen auch im Hinblick auf die **Meinungsfreiheit gem. Artikel 5 GG** weit auszulegen, wie das BVerG in seinem Beschluss vom 19.12.2021 bereits festgestellt hat. Hinzu kommt, dass es sich um eine spontane Äußerung in einer aufgeladenen Situation gehandelt hat, schon daher verbietet es sich schon jedes Wort auf die „Goldwaage“ zu legen, wie dies das AG Berlin hier getan hat.

In der Art und Weise, wie das AG Berlin diese Situation bewertet hat, macht es eine öffentliche Diskussion zu dem Thema Geschlechterrollen in Zukunft praktisch unmöglich – denn nach einem solchen Urteil kann im Grunde gar kein Diskurs mehr stattfinden, ohne dass unter einer unzulässigen Einschränkung der Meinungsfreiheit, Menschen bereits Angst haben müssten sich kritisch äußern zu können, ohne dass sie Gefahr laufen, aufgrund ihrer Meinung strafrechtlich verfolgt zu werden. Dabei ist ein Meinungs Austausch gerade bei dieser Thematik aktuell so wichtig. Wenn Gerichte den Meinungs Austausch verhindern und keine öffentliche Diskussion zulassen wollen – dann wird Demokratie und Meinungsfreiheit schwer beschädigt.

XI.) Das AG Berlin hat daher sämtliche Bewertungsmaßstäbe, wie das BVerG diese festgelegt hat (vgl. oben) und der Unterzeichner in der mündlichen Verhandlung angesprochen hatte, nicht beachtet und ist daher zu einem Fehlurteil gekommen, was jetzt in der Berufungsinstanz revidiert werden muss. Auch die zwingend

erforderliche Abwägung hinsichtlich der Strafbarkeit der Äußerung hat erst gar nicht stattgefunden.

XII.) Ferner handelt es sich bei dem Video auch um einen Beitrag zur **öffentlichen Meinungsbildung**, ob einem dies nun gefällt oder nicht. Der Angeklagte nennt sich selbst „Aktivist Mann“ und betreibt freie journalistische Tätigkeit – früher auch auf YouTube und inzwischen auf seinem Telegram Kanal und bei Twitter. Die Bezeichnung als ein „Aktivist Mann“ beschreibt auch seine Tätigkeit.

Der Angeklagte ist insbesondere als ein sog. Aktivist auf der Straße und bei Versammlungen aktiv und berichtet über seine Erfahrungen und Begegnungen. So berichtete er auch von dem „Sturm auf den Reichstag“, seine Bilder wurden sogar von der Tagesschau verwendet. In Zeiten des Internets stellt „Aktivist Mann“ eine neue Form eines Journalismus vor, der davon geprägt ist – dass er entgegen der typischen Berichterstattung vom Schreibtisch und jenseits der dpa Ticker, sich selbst einen Eindruck von Menschen und Veranstaltungen macht und darüber berichtet.

Dies ist vielleicht vielen unangenehm, trägt aber zweifelsfrei zur Meinungsbildung bei und steht daher auch unter dem Schutz des Grundgesetzes (Pressefreiheit), auch wenn seine Berichte von dem Narrativen der sog. Mainstream Medien abweichen.

Siehe auch Interview unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=FcdCHXN-39Q>

In einer Demokratie ist dies nicht nur hinzunehmen, sondern auch wünschenswert. Die Bemerkung der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung, man habe eine solche Diskussion ja auch in einer anderen Umgebung, als vor dem Reichstag führen können, sei entgegnet: ja, wo denn? Jedenfalls haben wir Markus / Tessa Ganserer angeschrieben und um eine ruhige Diskussion gebeten, eine Antwort haben wir bis heute nicht erhalten, was nur bedeuten kann, dass Ganserer sich einer kritischen Diskussion eben nicht stellen möchte. Bezeichnet ist auch, dass die StA Ganserer mit dem Strafantrag praktisch hinter gelaufen ist und Ganserer ist nicht für erforderlich gehalten hat, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

XIII.) Es kommt hinzu, dass der Angeklagte bereits zuvor in der Öffentlichkeit vorverurteilt wurde und dies aufgrund einer Pressemitteilung der Polizei Berlin, die entgegen dessen Aufgabe einer neutralen Berichterstattung meinen Mandanten bereits als einen Beleidiger stigmatisiert hatte und dessen Pressemeldung dann von zahlreichen Gazetten übernommen wurden war, auch unter der Nennung des Namens meines Mandanten – ein unglaublicher Vorgang!

Gez.



Gordon Pankalla

- Rechtsanwalt -